Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 24.09.2024 Drucksache 19/3162

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Doris Rauscher SPD**
vom 17.07.2024

Status quo Familienzentrum Arche Noah

Unter dem Aktenzeichen SO.0486.17 hat [redacted] am 27.10.2017 eine Petition „Förderrechtliche Anerkennung des Familienzentrums ‚Arche Noah' durch das Amt durch den Landkreis Weilheim-Schongau" eingereicht. Die Petition wurde am 08.02.2018 in der Sitzung des damaligen Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration behandelt und mit § 80.3. gewürdigt beschieden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Was ist seit dem Beschluss im damaligen Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration geschehen? 3

1.2 Warum kam kein Runder Tisch zustande, um das Anliegen der Petition zu besprechen, wie vom damaligen Abgeordneten Joachim Unterländer (CSU) vorgeschlagen? 3

1.3 Welche Informationen enthielt der abschließende Bericht an die Petentin? 3

2.1 Inwiefern hat die Staatsregierung mit der zuständigen Stadtverwaltung Penzberg, der damaligen Bürgermeisterin und Landrätin Kontakt aufgenommen sowie den jetzigen Amtsinhabern? 3

2.2 Was waren die Ergebnisse in Bezug auf den Kontakt mit der zuständigen Stadtverwaltung? 3

3.1 Welche finanziellen Förderungen erhält das Familienzentrum vom Freistaat Bayern? 4

3.2 Welche Möglichkeiten für weitere finanzielle Fördermittel sieht die Staatsregierung für das Familienzentrum? 4

4.1 Warum wird das Familienzentrum nicht mit der Förderung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales für Familienstützpunkte gefördert? 4

4.2 Welche Voraussetzungen sind nötig, damit der Bedarf für ein Familienzentrum in Penzberg bestünde und damit die Förderung für die Stadt und das Familienzentrum Arche Noah umsetzbar wäre? 5

4.3 Inwiefern ist, nach Kenntnis der Staatsregierung, bei der lokalen Bedarfsplanung (Penzberg, Weilheim-Schongau) die Arbeit des Familien-

zentrums Arche Noah berücksichtigt, da das Familienzentrum einen großen Kundenstamm hat? 5

5.1 Welchen Einfluss kann die Staatsregierung auf die Bedarfsplanung vor Ort (Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau) nehmen, sodass der Bedarf für das Familienzentrum in der Bedarfsplanung anerkannt wird? 5

5.2 Inwiefern sind seitens der Staatsregierung weitere Gespräche mit der Stadt Penzberg und den zuständigen Verwaltungen des Landkreises Weilheim-Schongau für eine bessere Förderung durch die Kommune für das Familienzentrum Arche Noah geplant? 5

Anlage 6

Hinweise des Landtagsamts 12

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 26.08.2024

1.1 Was ist seit dem Beschluss im damaligen Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration geschehen?

Die Eingabe „Förderrechtliche Anerkennung des Familienzentrums Arche Noah in Penzberg“ wurde nach Überweisung zur Würdigung vom 08.02.2018 durch den damaligen Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration im Hinblick auf die Förderfähigkeit des Familienzentrums erneut und vollumfänglich durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, durch die Regierung von Oberbayern und den Landkreis Weilheim-Schongau geprüft. Das Prüfergebnis wurde der Petentin mit Schreiben vom 19.06.2018 eröffnet.

1.2 Warum kam kein Runder Tisch zustande, um das Anliegen der Petition zu besprechen, wie vom damaligen Abgeordneten Joachim Unterländer (CSU) vorgeschlagen?

Für die Aufgaben der Jugendhilfe war und ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, somit der Landkreis Weilheim-Schongau, zuständig. Unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (vgl. Frage 1.1) war die Einberufung eines „Runden Tisches“ oder eines anderen Gesprächsformats nicht veranlasst.

1.3 Welche Informationen enthielt der abschließende Bericht an die Petentin?

Das Prüfergebnis wurde der Petentin mit Schreiben vom 19.06.2018 eröffnet. Ein Abdruck dieses Schreibens wurde dem Landtag am 06.08.2018 zur Information übermittelt und ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

2.1 Inwiefern hat die Staatsregierung mit der zuständigen Stadtverwaltung Penzberg, der damaligen Bürgermeisterin und Landrätin Kontakt aufgenommen sowie den jetzigen Amtsinhabern?

2.2 Was waren die Ergebnisse in Bezug auf den Kontakt mit der zuständigen Stadtverwaltung?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nachdem aufgrund der eindeutigen Prüfergebnisse im Hinblick auf eine Förderfähigkeit des Familienzentrums keine Veranlassung für Gespräche mit entsprechender Zielführung bestand, war keine Kontaktaufnahme veranlasst.

3.1 Welche finanziellen Förderungen erhält das Familienzentrum vom Freistaat Bayern?

Da zu den Angeboten des Familienzentrums „Arche Noah Penzberg“ u. a. eine Kindertageseinrichtung in Form eines Kindergartens zählt, erfolgt für diesen Teil die kindbezogene Betriebskostenförderung nach Art. 18 ff Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Die Abfrage aus dem KiBiG.web ergibt, dass der Freistaat Bayern an den Kindergarten „Arche Noah, Penzberg“ eine Betriebskostenförderung in Höhe von 180.827,09 Euro (2023) sowie einen Personalbonus in Höhe von 20.000,00 Euro (2024) geleistet hat. Darüber hinaus wurden keine Zuschüsse für den Neubau im Rahmen eines Sonderinvestitionsprogramms gewährt. Auch weitere Investitionsmaßnahmen bezüglich des Kindergartens sind nicht bekannt.

3.2 Welche Möglichkeiten für weitere finanzielle Fördermittel sieht die Staatsregierung für das Familienzentrum?

Soweit es sich bei den Angeboten des Familienzentrums „Arche Noah Penzberg“ um Unterstützungsleistungen handelt, die dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zuzurechnen sind, werden diese von den Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen und finanziert. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) ist verpflichtet, den Bedarf an Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung gem. § 80 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) zu erheben. Wird im Rahmen des Jugendhilfeplanungsprozesses ein Bedarf vor Ort in den jeweiligen Bereichen festgestellt, so ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, diesen zu decken.

Alleine die Kommunen entscheiden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags über die Vergabe und damit Finanzierung von Aufgaben an freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Freistaat unterstützt die Kommunen bei ihrer Aufgabenerfüllung in der Kinder- und Jugendhilfe mit freiwilligen Leistungen durch Förderprogramme (insb. Familienstützpunkte – FSP, Koordinierende Kinderschutzstellen – KoKi, Erziehungsberatungsstellen – EB; Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS und Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit – AJS sowie Förderung der Aktion Jugendschutz) nachhaltig und verlässlich beim Aufbau von belastbaren Regelstrukturen insbesondere im präventiven Bereich. Vergleichbare Förderangebote in diesem ganzheitlichen Sinn sind in keinem anderen Bundesland bekannt. Diese geben wichtige präventive Anstöße, gerade sozial benachteiligte junge Menschen und deren Familien besonders in den Blick zu nehmen, und leisten dadurch maßgebliche Beiträge zur Schaffung von mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit (individuell und regional). Sie sind ein Beweis verlässlicher bayerischer Jugendhilfe- und Familienpolitik, Sozial- und Bildungspolitik.

4.1 Warum wird das Familienzentrum nicht mit der Förderung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales für Familienstützpunkte gefördert?

Die Richtlinie zur strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten (Förderprogramm) ist zum 01.07.2013 in Kraft getreten und zielt darauf ab, ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und koordiniertes Bildungs- und Unterstützungsangebot für Eltern zu schaffen und Familienstützpunkte (FSP) als wohn-

ortnahe Anlaufstellen einzurichten. Mit dem Förderprogramm werden die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zur allgemeinen Förderung der Erziehung wirksam unterstützt und gefördert.

Inzwischen beteiligen sich 54 Landkreise und kreisfreie Städte als Standorte am Förderprogramm und es sind bayernweit bereits über 215 FSP entstanden.

FSP müssen auf der Grundlage eines Ausschreibungs- bzw. Auswahlverfahrens bei allen im Bereich des jeweiligen Standortes tätigen Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe ausgewählt werden.

Der Landkreis Weilheim-Schongau beteiligt sich bislang nicht am Förderprogramm, sodass dort keine FSP eingerichtet werden können.

4.2 Welche Voraussetzungen sind nötig, damit der Bedarf für ein Familienzentrum in Penzberg bestünde und damit die Förderung für die Stadt und das Familienzentrum Arche Noah umsetzbar wäre?

4.3 Inwiefern ist, nach Kenntnis der Staatsregierung, bei der lokalen Bedarfsplanung (Penzberg, Weilheim-Schongau) die Arbeit des Familienzentrums Arche Noah berücksichtigt, da das Familienzentrum einen großen Kundenstamm hat?

5.1 Welchen Einfluss kann die Staatsregierung auf die Bedarfsplanung vor Ort (Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau) nehmen, sodass der Bedarf für das Familienzentrum in der Bedarfsplanung anerkannt wird?

5.2 Inwiefern sind seitens der Staatsregierung weitere Gespräche mit der Stadt Penzberg und den zuständigen Verwaltungen des Landkreises Weilheim-Schongau für eine bessere Förderung durch die Kommune für das Familienzentrum Arche Noah geplant?

Die Fragen 4.2 bis 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird jeweils auf die Antwort zu Frage 3.2 verwiesen.

Anlage

Abdruck

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

NAME
[redacted]
TELEFON
[redacted]
E-MAIL
[redacted]

Familienzentrum Arche Noah
z. Hd. [redacted]
Im Thal 6
82377 Penzberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
IV2/6521-1/732

DATUM
19.06.2018

Würdigung der Eingabe: Förderrechtliche Anerkennung des Familienzentrums „Arche Noah“ in Penzberg

Sehr geehrte Frau [redacted],

Ihre Eingabe vom 29. September 2017 wurde der Bayerischen Staatsregierung am 8. Februar 2018 vom Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration zur Würdigung überwiesen. Mit Ihrer Eingabe sprechen Sie sich dafür aus, dass eine stabile und auf Dauer angelegte Finanzierung bzw. Förderung des Familienzentrums „Arche Noah“ vorgenommen werden soll. Weiter soll durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) geprüft werden, ob das Familienzentrum als Modell- projekt anerkannt werden kann und damit ggf. die Experimentierklausel nach Art. 29 Baye- risches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) greifen kann. Außerdem soll geprüft werden, ob eine Komplementärfinanzierung durch verschiedene Kostenträger um- gesetzt werden kann.

Die erneute, vollumfängliche Prüfung der Förderfähigkeit des Familienzentrums durch das StMAS, die Regierung von Oberbayern – die die Rechtsaufsicht für den Landkreis

Weilheim-Schongau hat – und den Landkreis Weilheim-Schongau kam zu folgendem Prüfergebnis:

1. Gesetzliche Förderung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises

Nach Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erfüllen die örtlichen Träger die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) bzw. Landkreisordnung (LKrO) im eigenen Wirkungskreis. Die Rechtsaufsicht richtet sich nach den Vorschriften der GO oder LKrO (Art. 15 Abs. 2 AGSG). Eine Fachaufsicht (d. h. im Sinne einer Weisungsbefugnis) des Freistaates be- steht nicht.

Das zuständige Jugendamt hat die Bedarfe vor Ort ordnungsgemäß geprüft und nimmt die Förderung von den Bereichen des Familienzentrums vor, für die ein Bedarf festgestellt wurde. Voraussetzung für die Förderung der freiwilligen Tätigkeit von Trägern der freien Jugendhilfe ist stets ein festgestellter Bedarf. Der Unterausschuss für Jugendhilfeplanung des Landkreises Weilheim-Schongau ist als ständige Einrichtung implementiert und konnte auch anhand einer Sozialraumanalyse und der fortlaufenden Einzelfallsteuerung keine Versorgungslücken im Bereich der Jugendhilfemaßnahmen im Landkreis eruieren. Demzufolge konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass durch eine große Anzahl freier Träger ein ausreichendes und den Vorgaben des SGB VIII entsprechendes Angebotsspektrum im Landkreis besteht.

Eine pauschale Personalkostenförderung existiert im Landkreis nicht mehr. Stattdessen werden sämtliche Hilfen im Rahmen der Einzelfallhilfe erbracht und mit einem zwischen Landkreis und Träger vereinbarten Entgelt vergütet. Eine Ausnahme stellen Bereiche dar, in denen der Landkreis Aufgaben mittels Delegationsvertrag aufgrund speziell niedrigschwelligen Inanspruchnahmevoraussetzungen an freie Träger übertragen hat.

Das Familienzentrum erhält ausweislich der „Übersicht Förderzuschüsse an externe Institutionen und Projekte“ des Amtes für Jugend und Familie mit Stand vom 10. April 2018 eine jährliche Pauschalförderung in Höhe von 3.000,00 Euro für „Elternkurse nach Auftrag“ mit einem Honorarsatz von 100,00 Euro pro Landkreisteilnehmer.
Im Bereich Familienbildung wurde das Fördersystem von einer trägerspezifischen Förderung auf eine familienbezogene Förderung umgestellt. Die Notwendigkeit ergab sich nach

den Darstellungen des Amtes für Jugend und Familie unter anderem auch aus dem damit verbundenen unverhältnismäßigen Prüfaufwandes für die Verwaltung.

Weitere staatliche Förderungen, etwa nach dem BayKiBiG, dem Vollzug der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), dem Netzwerk frühe Hilfen – KoKi u. a. erfordern eine Antragstellung.

Laut dem Bezirk Oberbayern und dem Landkreis Weilheim-Schongau wurde vom Familienzentrum zu keinem Zeitpunkt ein hinreichend substantiierter Förderantrag bestehend aus einer Projektbeschreibung, einem Kosten- und Finanzierungsplan und einer Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, gestellt. Anknüpfungspunkt der Prüfung konnte daher lediglich die tatsächliche Förderung durch den Landkreis Weilheim- Schongau sowie die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Achten Buch Sozialgesetz- buch (SGB VIII) sein.

2. Freiwillige Zuwendungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Insoweit unter Ziffer 3. der Eingabe vom 29. September 2017 eine Förderung durch das Amt für Jugend und Familie begehrt wird, ist die in ständiger Rechtsprechung und Lehre herrschende Auffassung hinsichtlich des Gestaltungsspielraumes des Zuwendungsgebers bei freiwilligen Leistungen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 der GO zu beachten.

Freiwilligen Leistungen können die Jugendhilfeträger nach ihrem Ermessen gewähren; sie können dies nach ihrem Ermessen aber auch ablehnen (so ausdrücklich VG Ansbach, Urteil vom 09.10.2008 - AN 14 K 07.02051).

Für den Bereich gewährender Tätigkeit der öffentlichen Hand betont das Bundesverfassungsgericht den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und der Verwaltung. Nach ständiger Rechtsprechung ist der staatlichen Bewilligungsbehörde in solchen Fällen weitgehende Gestaltungsfreiheit zuzuerkennen (VGH München, Urt. v. 15.12.2005 – 4 BV 04.482). Diese Gestaltungsfreiheit geht im Bereich der darreichenden Verwaltung weiter als bei der gesetzlichen Regelung staatlicher Eingriffe (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. 10. 1978 - 2 BvL 3/78). Insbesondere obliegt der Rechtsaufsicht größte Zurückhaltung, dem

Gesetzgeber im Bereich darreichender Verwaltung über den Gleichheitssatz zusätzliche Leistungsverpflichtungen aufzuerlegen (vgl. BVerfG v. 9. 2. 82 1 BvL 6/78, 8/79). Ein Verstoß gegen das Willkürverbot liegt erst dann vor, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie einleuchtender Grund nicht finden lässt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.10.1983 - 2 BvL 22/80). In Rechtsprechung und Literatur ist weiter zwar anerkannt, dass auch bei der Gewährung von Vergünstigungen der Gleichheitssatz zu berücksichtigen ist (vgl. Gubelt in von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, 5. Aufl. 2000, Rn. 10 zu Art. 3; Dreier, Grundgesetz, 1996, Rn. 54 Vorbemerkung). Für den Bereich gewährender Tätigkeit der öffentlichen Hand betont das Bundesverfassungsgericht den weiten Gestaltungsspielraum von Gesetzgeber und der Verwaltung (BVerfG, Beschl. v. 26.04.1988 - 1 BvL 84/86).

Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob die Gebietskörperschaft eigene Regeln (sog. Verwaltungsvorschriften) für die Gewährung der freiwilligen Leistung aufstellt oder ob sie derartige Leistungen ohne Verwaltungsvorschriften bewilligt. Erlässt sie in einem derartigen Fall Verwaltungsrichtlinien, bindet sie allerdings ihr eigenes Ermessen dadurch und muss ihr Handeln an diesen Richtlinien ausrichten (VG Ansbach, Urt. v. 09.10.2008 – AN 14 K 07.02051).

Ein Verstoß gegen oben genannte Grundsätze ist nicht ersichtlich. Das Amt für Jugend und Familie hat dargelegt, dass es Mütterzentren sämtlich auf gleicher Grundlage nach gleichen Kriterien fördert. Allein der Umstand der Zusammenführung verschiedenster Leistungen „unter einem Dach“ begründet nach der nicht zu beanstandenden Ermessensausübung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe keine atypische Fallgestaltung, welche eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würde.

Schließlich ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz der Förderung der freien Jugendhilfe durch die öffentliche Jugendhilfe, wie er in § 4 Abs. 3 und § 74 SGB VIII seinen Ausfluss findet, nichts anderes. Selbst wenn man der Ansicht folgt, wonach sich aus der Soll-Regelung in § 74 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Förderung dem Grunde nach erschließt, steht dem Träger nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das „Ob“ der Förderung zu (Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 74 Rn. 24). Gleiches gilt für den anerkannten Grundsatz der Chancengleichheit verschiedener konkurrierender Träger. Gemeinsame Voraussetzung ist eine für die Behörde nachvollziehbare Darstellung

der begehrten Unterstützung in der jeweiligen Hilfeart und ein daraufhin vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüfter und festgestellter Bedarf. Beides lag hinsichtlich des Familienzentrums Arche Noah nicht vor.

Hinsichtlich der begehrten finanziellen Unterstützung der Bereiche Erziehungsberatung, verschiedene Therapieangebote, Familienbildung und Lernprojekte ist maßgeblich, dass die Förderung der freiwilligen Tätigkeit von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII einen im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach §§ 79, 80 SGB VIII festgestellten Bedarf voraussetzt. Dies folgt auch zugleich aus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Art. 55 Abs. 2 LKrO und dem Grundsatz, dass der Zuwendungsgeber an der Erfüllung des Zweckes, dem die Förderung dienen soll, ein erhebliches Interesse haben muss (§ 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i. V. m. § 14 gemäß Haushaltsgrundsatzgesetz). Nach der oben dargelegten, nicht zu beanstandenden Einschätzung des Landkreises fehlt es an dem Merkmal der Bedarfsnotwendigkeit. Ein gemäß Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) zwingend erforderliches erhebliches Interesse des Staates an der Erfüllung von bestimmten Zwecken scheidet damit aus.

3. Modellhaftigkeit des Familienzentrums gemäß Art. 29 BayKiBiG

Eine Modellhaftigkeit der genannten Einrichtung konnte weder vom Landkreis Weilheim-Schongau noch durch das StMAS festgestellt werden. Die Regierung von Oberbayern sieht sich als Mittelbehörde zu keiner anderen Rechtsauffassung veranlasst. Die im Rah- men der sog. Experimentierklausel nach Art. 29 BayKiBiG zur Erprobung innovativer Kon- zepte für die pädagogische Arbeit zur Verfügung stehenden, begrenzten Mittel sind im Zuge einer notwendigen Schwerpunktsetzung bereits für die Modellversuche „Kombination Ganztagsschule-Hort“ gebunden. Infolgedessen ist es nicht möglich, dass über die Experimentierklausel (Art. 29 BayKiBiG) Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

4. Allgemeine Förderfähigkeit von Projekten des Familienzentrums Arche Noah

Für die Gewährung einer Zuwendung wird gemäß Art. 23 BayHO vorausgesetzt, dass die Durchführung einer Maßnahme ohne staatliche Zuwendungen nicht oder nicht in dem für erforderlich gehaltenen Umfang möglich ist.

Die laufenden Leistungen des freien Trägers bestehen mindestens bereits seit dem Jahr 2008. Ein Maßnahmebeginn ohne vorherige Klärung, inwieweit eine Zuwendung gewährt werden kann, ist tendenziell als Indiz zu werten, dass für die Maßnahme ohnehin ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Dementsprechend ist bei einem Maßnahmebeginn vor Antragstellung davon auszugehen, dass die Maßnahme auch ohne die Zuwendung durchgeführt werden kann und der Gewährung einer Zuwendung daher Art. 23 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayHO entgegensteht (vgl. FMS vom 30.12.1981 Az: 11 – H 1361-12/22 – 50 127).

Die vollumfängliche Prüfung der Förderfähigkeit des Familienzentrums kommt mithin zu dem Ergebnis, dass das Vorgehen des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Bezug auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der gefestigten Verwaltungspraxis förderrechtlich sowie jugendhilferechtlich nicht zu beanstanden ist. Ermessensfehler oder Fehler in der Rechtsanwendung sind nicht ersichtlich.

Eine weitergehende Förderung als die, die gegenwärtig bereits erfolgt, ist daher aus den dargelegten Gründen nicht möglich.

Wir danken Ihnen für Ihren engagierten Einsatz und wünschen Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan John
Ministerialdirigent

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.